Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 525
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

zum Thema:
Abordnungen in der Berliner Justiz an Bundes- und Landesverwaltungen

und **Antwort** vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27525
vom 3. Mai 2021
über Abordnungen in der Berliner Justiz an Bundes- und Landesverwaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind oder waren seit 2018 an welche Bundes- oder Landesverwaltungen bzw. Gerichten außerhalb des Landes Berlin für welche Zeiträume abgeordnet?
(Bitte nach Kalenderjahren gegliedert und jeweils unter Angabe der Behörde/des Gerichtes und des Beginns der Abordnung auflisten).

Zu 1.: Die abgefragten Informationen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht. Der Beginn der Abordnungen und ihre Dauer werden statistisch nicht erfasst. Dazu kann aber Folgendes ausgeführt werden:

Bei Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn beträgt die Abordnungsdauer regelmäßig nicht mehr als ein Jahr. Bei Abordnungen zur temporären Besetzung eines Aufgabengebietes bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn beträgt die regelmäßige Dauer zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr. In Ausnahmefällen erfolgt eine Verlängerung der Abordnung über diesen Zeitraum hinaus.

2. Welchen Anteil an der gesamten Berliner Richterschaft/Staatsanwaltschaft machen diese Abordnungen prozentual aus?

Zu 2.: Der Anteil der unter Frage 1 genannten Abordnungen an der Gesamtzahl der Richterschaft/Staatsanwaltschaft (Köpfe) betrug:

2018: 1,69 %
2019: 1,37 %
2020: 1,30 %

2021: 1,34 %

3. Wie hat sich die Zahl der abgeordneten Berufsrichterinnen, Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den vergangenen 5 Jahren entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren)

Zu 3.: Die abgefragten Informationen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht. Danach ist die absolute Zahl der abgeordneten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte etwa gleichbleibend und vor dem Hintergrund eines wachsenden Personalkörpers prozentual rückläufig (siehe dazu die Antwort zu Frage 2).

4. Wie wurden die durch Abordnungen entstehenden Personallücken ausgeglichen?

Zu 4.: Stellen, die durch Abordnungen zeitweise nicht von dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin besetzt sind, werden regelmäßig durch den Einsatz von Richterinnen und Richtern auf Probe vorübergehend besetzt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus anderen Bundesländern an das Land Berlin mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet sind. Diese werden während der Abordnung (noch) nicht als Dienstkräfte des Landes Berlin erfasst, sind aber bereits im Einsatz.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Abordnung zu erhalten?

Zu 5.: Einer Abordnung geht regelmäßig das bekundete Interesse der abgeordneten Dienstkraft an der Wahrnehmung des Aufgabengebietes voraus, dass durch die Abordnung besetzt werden soll. Denn nach § 37 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) ist die Voraussetzung für die Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit oder Zeit, deren oder dessen Zustimmung. Gemäß § 37 Abs. 2 DRiG ist die Abordnung außerdem auf bestimmte Zeit auszusprechen. Vor einer Abordnung ab einer Dauer von sechs Monaten ist nach §§ 60 Abs. 1 Nr. 5; 61 Abs. 1 Berliner Richtergesetzes (RiGBln) vor einer Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Abordnungen auf einen Dienstposten außerhalb des bisherigen Gerichtszweiges) bzw. dem jeweiligen Obergericht (Abordnungen innerhalb des jeweiligen Gerichtszweiges) der Präsidialrat des den Gerichtszweig betreffenden Obergerichts zu beteiligen.

Auch wenn nach § 27 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Berlin eine Zustimmung der jeweiligen Staatsanwältin bzw. des jeweiligen Staatsanwaltes grundsätzlich nicht erforderlich ist, erfolgt deren Abordnung nach derzeitiger Praxis ebenfalls nur, wenn die betreffende Person zuvor ihr Interesse an dem wahrzunehmenden Aufgabengebiet bekundet und der Abordnung zugestimmt hat. Bei Abordnungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist der Präsidialrat bei der Generalstaatsanwältin in Berlin nach §§ 92 Abs. 1, 2; 93 Abs. 2, 60 Abs. 1 Nr. 5; 61 Abs. 1 RiGBln vor einer Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Abordnungen auf einen Dienstposten außerhalb des bisherigen Gerichtszweiges) bzw. der Generalstaatsanwaltschaft (Abordnungen innerhalb der justiziellen Strafverfolgungsbehörden) zu beteiligen.

6. Welche Beförderungsstellen sind auch ohne Erprobungsabordnung erreichbar und welche setzten eine Erprobungsabordnung unmittelbar voraus?

Zu 6.: Nach Ziffer III der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV) müssen Bewerberinnen und Bewerber um ein höherwertiges Amt nach Maßgabe der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Erprobung für Beförderungsämter vom 5. Dezember 2007 (ErprobungsAV) erprobt sein,

sofern die ErprobungsAV eine Erprobung vorsieht. Nach lit. A. Ziffer 1 und 2 der ErprobungsAV wird die allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 durch eine Erprobung festgestellt. Dies gilt dementsprechend für die Berufung in ein höheres Amt als der Besoldungsgruppe R 2. Lediglich in der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt gemäß Teil A. Ziffer 4 der ErprobungsAV für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung. Außerdem gelten nach lit. C die Regelungen der ErprobungsAV nicht für die Ämter der Finanzgerichtsbarkeit.

7. Welche besonderen Qualifikationen erlangen die zur Erprobung abgeordneten Volljuristinnen und Volljuristen durch ihre Tätigkeit in einer Bundes- oder Landesverwaltung?

Zu 7.: Im Regelfall werden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin durch einen regelmäßig neunmonatigen Einsatz in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder im staatsanwaltschaftlichen Bereich bei einer Generalstaatsanwaltschaft erprobt, lit. A. Ziffer 1 ErprobungsAV.

Abweichend davon kann die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eine zweijährige Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem Landesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, einem obersten Bundesgericht, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales oder der Bundesanwaltschaft als gleichwertig anerkennen (sog. Ersatzerprobung). Sie kann daneben im Einzelfall unter Beteiligung der entsendenden Obergerichtspräsidentin oder des entsendenden Obergerichtspräsidenten bzw. der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Behörden als gleichwertig anerkennen, lit. A. Ziffer 2 und 3 ErprobungsAV.

Abordnungen zum Zwecke der Ersatzerprobung stellen dabei die Ausnahme dar und finden am ehesten bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung statt. Dies bietet sich an, weil eine derartige Abordnung mit Nähe zur Berliner Justiz den Erwerb von unterschiedlichen Qualifikationen und Kenntnissen fördert, die für die Feststellung der Eignung für ein Beförderungsamt dienlich sind, wie z. B. im Bereich der Personalführung und -verwaltung, im Beamten- und Richterrecht, der Stellenwirtschaft und dem Haushaltsrecht.

8. Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Abordnung von Berufsrichterinnen, Berufsrichtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in die Bundes- und Landesverwaltungen sowie die Entwicklung der Zahl der in die Verwaltungen abgeordneten Juristinnen und Juristen?

Zu 8.: Das im Richter- und Beamtenrecht vorgesehene Instrument der Abordnung bietet die wichtige Möglichkeit der Personalentwicklung durch die temporäre Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben - z. B. der Mitwirkung an Bundes- oder Landesgesetzen oder der Ermittlungstätigkeit auf Bundesebene - mit welchen die betreffende Person andernfalls nicht in Berührung gekommen wäre. Im Falle der Erprobung dient sie auch der zeitweisen Wahrnehmung von höhergewichteten Aufgaben als denen des Statusamtes, um festzustellen, ob die betreffende Person für eine Beförderung in ein höherwertiges Amt geeignet ist. Die aufnehmende Dienststelle profitiert von der Erfahrung und den Kenntnissen der abgeordneten Dienstkraft aus der Tätigkeit als Richterin oder Richter und Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Dies trägt dazu bei, dass beispielsweise Änderungen des materiellen Rechts und des Prozessrechts, der Organisation der nachgeordneten Dienststellen, der Nachwuchs- und Personalentwicklungspolitik, des Beurteilungswesen usw. von Kolleginnen und Kollegen mitgestaltet werden, welche die Verhältnisse an

den nachgeordneten Dienststellen kennen und die Auswirkungen gut beurteilen können. Damit profitiert von den Abordnungen die Justiz insgesamt.

Berlin, den 20. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Abgeordnete Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2016-2021

Abordnung an / Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand 01.04.2021)
Finanzgericht Berlin-Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bundesgerichtshof	3	4	4	2	1	2
Bundesinnenministerium	0	1	1	0	1	0
Bundesjustizministerium	8	7	4	6	6	5
Bundesministerium der Finanzen	0	0	0	0	2	3
Bundesamt für Justiz	0	0	0	0	0	0
Bundesverfassungsgericht	1	2	3	2	2	2
Bundespräsidialamt	1	1	2	1	1	1
Deutscher Bundestag	1	0	2	2	0	0
Bundesrat	0	0	0	0	2	1
Generalbundesanwalt	1	2	4	2	0	1
andere Bundesländer	7	4	7	9	5	6
EU-Kommission	1	1	0	0	0	0
Eurojust (Den Haag)	0	0	0	0	1	1
Europäische Staatsanwaltschaft (in Luxemburg)	0	0	0	0	0	2
Bundeskanzleramt	1	0	1	0	0	0
Bundesverwaltungsgericht	1	1	1	1	0	0
Bundessozialgericht	1	0	1	0	1	1
Bundesnachrichtendienst	0	0	1	0	2	0
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen	1	1	1	0	1	1
Stiftung Preußische Kulturgüter	0	0	0	1	0	0
Gesamt	**27**	**24**	**32**	**26**	**25**	**26**